

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 311/2004

Sitzung vom 17. November 2004

### **1751. Motion (kantonaler Berufsbildungsfonds)**

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Susanna Rusca Speck, Zürich, sowie Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 23. August 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz oder in einem anderen Erlass die gesetzlichen Grundlagen für einen kantonalen Berufsbildungsfonds zu schaffen. Dieses Modell der Umlagefinanzierung erlaubt die Einbindung aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in die Ausbildungsverantwortung. Wer nicht selber ausbildet, beteiligt sich finanziell über den Berufsbildungsfonds an der Ausbildungstätigkeit anderer Firmen. Ausgenommen sind Kleinstbetriebe und ganz neue Unternehmen. Ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen sind Unternehmen, welche einem gesamtschweizerischen Branchenberufsbildungsfonds angeschlossen sind.

#### **Begründung:**

Von 1985 bis 2001 sind im Kanton Zürich 5400 Lehrstellen verloren gegangen, obwohl die Gesamtbeschäftigung um 8,4% zugenommen hat. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind offenbar je länger je weniger motiviert und in der Lage, Ausbildungsplätze anzubieten. Heute fehlen daher im Kanton Zürich Hunderte von Lehrstellen, sodass von einem funktionierenden Lehrstellenmarkt keine Rede sein kann und die Chancengleichheit akut gefährdet ist. Ohne Berufsbildungsfonds werden immer mehr junge Menschen von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sein. Deshalb ist es gerechtfertigt, wenn der Staat in Zusammenarbeit mit den Branchen und Berufsverbänden für ein genügendes Lehrstellenangebot sorgt. Um diesen Zweck zu erfüllen, soll im Kanton Zürich ein Berufsbildungsfonds errichtet werden. Aus diesem Fonds sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt werden, welche Lehrstellen anbieten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat**

I. Zur Motion Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Susanna Rusca Speck und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das neue Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) sieht in Art. 60 vor, dass Organisationen der Arbeitswelt für die Bildung und Weiterbildung eigene Berufsbildungsfonds schaffen können. Gemäss Art. 60 Abs. 3 BBG kann der Bundesrat auf Antrag der zuständigen Organisationen branchenbezogene Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklären. Die Allgemeinverbindlicherklärung ermöglicht es dem Berufsverband, Beiträge für die Berufsbildung auch von Unternehmungen zu erheben, die sich nicht an der Berufsbildung beteiligen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sich bei Antragstellung mindestens 30% der Betriebe mit mindestens 30% der Arbeitnehmenden und der Lernenden der betreffenden Branche an einem Bildungsfonds beteiligen und die Beiträge für Massnahmen eingesetzt werden, die allen Betrieben einer Branche zugute kommen. Betriebe, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einzahlen oder sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, dürfen nicht zu weiteren Zahlungen in allgemein verbindlich erklärte Fonds verpflichtet werden.

Es bestehen bereits zahlreiche Branchenfonds; zum Teil sind es paritätische Fonds, wie beispielsweise der Berufsbildungsfonds der Druckindustrie oder des Baugewerbes, andere Fonds sind von Arbeitgeberorganisationen gegründet, wie beispielsweise der Berufsbildungsfonds von Interieursuisse. Der Fonds dieses gesamtschweizerisch tätigen Verbandes der Arbeitgeber im Bereich der Innendekorateurinnen und -dekorateure, Einrichtungsberaterinnen und -berater, Sattlerinnen und Sattler sowie weiterer Berufe der Inneneinrichtungsbranche hat die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung zum Zweck. Im Oktober dieses Jahres hat der Bundesrat diesen Berufsbildungsfonds als ersten Fonds für allgemein verbindlich erklärt. Dieser sieht vor, dass pro Unternehmung ein Betriebsbeitrag von Fr. 96 sowie 0,06% der AHV-Lohnsumme pro Jahr in den Fonds einzuzahlen sind. Diese Mittel werden insbesondere für Einführungskurse, Lehrabschlussprüfungen und Weiterbildungskurse eingesetzt.

Gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) haben bisher zehn verschiedene Branchenorganisationen ihr Interesse angemeldet, ihren Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklären zu lassen. Ein weiteres Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ist beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hängig.

Die Schaffung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds, deren Allgemeinverbindlicherklärung dem Bundesrat beantragt werden kann, ist auf Grund der abschliessenden Regelung in Art. 60 Abs. 3 BBG den Organisationen der Arbeitswelt vorbehalten. Die Kantone können nur

branchenübergreifende Fonds schaffen, d.h. die Mittel solcher Fonds dürfen nur zur Finanzierung von Berufsbildungsmassnahmen in sämtlichen Berufen verwendet werden. Solche kantonalen Berufsbildungsfonds gibt es nur in den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Genf. Diese wurden u. a. wegen der lange Zeit fehlenden gesetzlichen Grundlage im Bundesrecht für branchenbezogene Berufsbildungsfonds eingerichtet.

Das BBT und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) haben den Kantonen empfohlen, auf die Einrichtung von kantonalen Berufsbildungsfonds zu verzichten.

Ein zentrales Anliegen und ein Schwerpunkt der kantonalen Berufsbildungspolitik ist es, allen Jugendlichen den Zugang zu einer ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufsbildung zu ermöglichen. Der Kanton Zürich begegnet der angespannten Lage beim Ausbildungsangebot mit Massnahmen im Bereich des Berufsbildungsmarketings, der Berufsberatung, der Förderung von Lehrbetriebs-Verbänden und Massnahmen zu Gunsten der Berufsvorbereitung und Integration in die Berufsbildung. Zudem hat der Kanton in den letzten Jahren zahlreiche neue Lehrstellen in der Verwaltung und in seinen Betrieben geschaffen.

Das neue Berufsbildungsgesetz bietet mit den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds eine wirksame Möglichkeit, strukturellen Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt entgegenzuwirken und auf die sinkende Ausbildungsbereitschaft der Betriebe mit der Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zu reagieren. Das System des branchenbezogenen Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG ist geprägt von dem im dualen Berufsbildungssystem der Schweiz vorherrschenden Grundprinzip der Initiative der Organisationen der Arbeitswelt verbunden mit ergänzendem staatlichen Handeln. Demgegenüber könnten staatliche, branchenübergreifende Fonds der Kantone dazu führen, dass sich Unternehmen aus der Ausbildungsverantwortung zurückziehen, weil es für sie einfacher wäre zu bezahlen, anstatt auszubilden. Ein branchenbezogener schweizerischer oder regionaler Berufsbildungsfonds kann zudem präziser und schneller auf berufsfeldspezifische Veränderungen und Bedürfnisse des Berufsbildungs- und Weiterbildungsmarktes reagieren, während ein kantonaler Fonds, der allen Berufen zugute kommen muss, weniger dazu geeignet ist, Anreize für eine erhöhte Ausbildungsbereitschaft zu schaffen. Im Weiteren kämen Abgrenzungsprobleme zu den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds im Sinne von Art. 60 BBG hinzu.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 311/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**